



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

25.02.2022

Nr. 7/2022

Seite 77 - 80

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2022



**Fachbereich  
Sozialwesen**

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 15/2020 vom 26. Februar 2020 Seite 120 - 135), in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 12/2021 vom 16. Februar 2021 Seite 92 – 95) werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „Reflexionsgespräch zur Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Neufassung
  - (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Themenblöcke zugeordnet: Grundlagen, Vertiefungsstudium, Projektstudium, Berufspraktische Studien und Bachelorarbeit. Die Module zum Themenblock Vertiefungsstudium stellen Wahlpflicht-, die Module zu den übrigen Themenblöcken Pflichtmodule dar. Das Nähere regelt Anlage 1.
3. Im § 10 Bachelorarbeit wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
  - (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
    - a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
    - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
    - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Wintersemester vom 1. September bis 31. Januar gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Sommersemesters zu erfolgen (31. Mai).

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Sommersemester vom 1. März bis 31. Juli gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Wintersemesters zu erfolgen (30. November).

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der



zugeordnet sind. Das Gewicht der jeweiligen LP bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis, in dem die fraglichen LP zur Gesamtanzahl der LP stehen, die insgesamt für die benoteten Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit vergeben werden. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses gilt Folgendes:

- a. Die Gesamtanzahl der LP wird gebildet aus dem einfachen Wert der für benotete Modulprüfungen vorgesehenen LP und dem dreifachen Wert der für die Bachelorarbeit vorgesehenen LP.
- b. Im Verhältnis zu dieser Gesamtanzahl werden die für benotete Modulprüfungen erworbenen LP mit ihrem einfachen Wert, die für Bachelorarbeit erworbenen LP mit ihrem dreifachen Wert berücksichtigt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, die Ihre Bachelorarbeit ab dem 01. März 2022 anmelden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 10. Februar 2022.

Münster, den 25. Februar 2022

Der Präsident  
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



i. V. Prof. Dr. Stephan Barth

**Hinweis:** Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.